

BGer 6B_842/2024 vom 22. Oktober 2024

Bundesgericht, 2024-10-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_842_2024

FR: TF 6B_842/2024 du 22 octobre 2024

IT: TF 6B_842/2024 del 22 ottobre 2024

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht des Kantons Aargau hat das Berufungsverfahren mit Beschluss vom 16. September 2024 als durch Rückzug der Berufung erledigt abgeschlossen. Der Beschwerdeführer wendet sich an das Bundesgericht.

E. 2

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2).

E. 3

Vorliegend kann es nur darum gehen, ob die Vorinstanz das bei ihr hängige Berufungsverfahren zu Recht als durch Rückzug der Berufung erledigt abgeschlossen hat. Damit befasst sich der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde nicht. Insbesondere macht er nicht geltend, er habe den Rückzug der Berufung nicht erklären wollen oder sei sich der Folgen seines Rückzugs nicht bewusst gewesen. Stattdessen äussert er sich zur materiellen Seite der Angelegenheit, macht in diesem Zusammenhang u.a. Ausführungen zum erstinstanzlichen Schuld- und Strafpunkt, beschwert sich über eine angebliche unrechtmässige Zurückbehaltung seines "Power Book G4" und wirft der erstinstanzlichen Einzelrichterin zudem Befangenheit vor. Mit der einzig den Verfahrensgegenstand betreffenden Frage der Rechtmässigkeit des Abschreibungsbeschlusses infolge Berufungsrückzugs setzt er sich hingegen nicht auseinander. Aus seiner Eingabe ergibt sich mithin nicht ansatzweise, dass und inwiefern die Vorinstanz mit ihrem Abschreibungsbeschluss gegen das geltende Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen haben könnte. Auf die Beschwerde kann mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht eingetreten werden.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 64 BGG wird damit gegenstandslos, wobei der Antrag auf Beigabe eines unentgeltlichen Rechtsanwalts schon deshalb ins Leere stösst, weil er erst am letzten Tag der gesetzlich nicht erstreckbaren Beschwerdefrist gestellt wurde.

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.